
S 3 R 2621/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 R 2621/20
Datum	19.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 3073/21
Datum	18.01.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 19.08.2021 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Im Streit steht die Verrechnung einer Rückforderung der Bundesagentur für Arbeit mit der Rente des Klägers.

Der 1949 geborene Kläger bezieht seit dem 01.07.2014 von der Beklagten eine Altersrente in Höhe von 307,06 € monatlich netto. Daneben bezieht er eine Unfallrente der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) in Höhe von monatlich 1.064,10 CHF und eine schweizerische Altersrente in Höhe von monatlich 42,00 CHF.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 24.01.2000 hob die mit Beschluss des Senats vom 04.10.2022 beigeladene Bundesagentur für Arbeit (damals Bundesanstalt

für Arbeit) die Bescheide über die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe im Zeitraum von 01.05.1991 bis 30.09.1999 auf und forderte insgesamt 100.184,77 DM (einschließlich Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung) vom Kläger zurückerhalt. Zur Begründung gab sie an, der Kläger habe seit März 1991 von der Schweizerischen Unfallversicherung eine Unfallrente bezogen, die als Einkommen zu berücksichtigen sei. Den Bezug der Unfallrente habe er trotz entsprechender Fragen in den Anträgen auf Arbeitslosenhilfe nie angegeben.

Die Beigeladene ermächtigte die Beklagte mit Schreiben vom 17.10.2000 nach [§ 52](#) des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I), die Erstattungsforderung gegen die dem Kläger zuerkannte Rente zu verrechnen.

Mit Schreiben vom 18.06.2019 bat die Beklagte in Bezug auf die Ermächtigung vom 17.10.2000 die Beigeladene um Mitteilung, ob und in welcher Höhe die Forderungen noch bestehen. Die Beigeladene übermittelte der Beklagten daraufhin mit Schreiben vom 24.07.2019, eingegangen am 30.07.2019, sowie nochmals mit Schreiben vom 11.09.2019, eingegangen am 17.09.2019, eine Aufstellung der offenen Forderungen in Höhe von insgesamt 51.210,27 € (47.145,39 € Arbeitslosenhilfe, 3.536,35 € Krankenversicherungsbeiträge, 426,27 € Pflegeversicherungsbeiträge, 102,26 € Mahngebühren).

Mit Schreiben vom 28.10.2019 halfte die Beklagte den Kläger zur beabsichtigten Verrechnung der Erstattungsforderung mit der Hälfte der laufenden Rente (153,53 €) an.

Mit Bescheid vom 03.03.2020 verrechnete die Beklagte daraufhin die Erstattungsforderung der Beigeladenen in Höhe der Hälfte der Rente des Klägers. Seither zahlt sie monatlich 153,53 € Rente an den Kläger aus.

Hiergegen erhob der Kläger am 17.03.2020 Widerspruch. Die Verrechnung sei unzulässig, weil er hilfsbedürftig im Sinne der Vorschriften des Zweiften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden würde. Er habe eine Bedarfsbescheinigung beim zuständigen Sozialamt beantragt. Die Beklagte teilte daraufhin dem Kläger mit, dass eine Berechnung des Bedarfs bereits vorliege. Das Landratsamt S1 habe im Schreiben vom 28.05.2019 alle Einnahmen und den sozialrechtlichen Bedarf aufgelistet. Daraus ergebe sich ein überschüssiges Einkommen in Höhe von 221,36 €. Eine geänderte Bedarfsberechnung legte der Kläger trotz Erinnerungen nicht vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.11.2020 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurückerhalt. Zur Begründung gab sie an, der Kläger habe seine Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Vorschriften des SGB XII oder nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) trotz Erinnerung nicht nachgewiesen.

Am 01.12.2020 hat der Kläger beim Sozialgericht Reutlingen (SG) Klage erhoben. Zur Begründung hat er vorgetragen, er werde im Falle einer entsprechenden Verrechnung hilfsbedürftig. Eine Verrechnung sei daher ausgeschlossen. Eine Garantiebescheinigung sei beim zuständigen Sozialamt des S1 bereits beantragt.

Wegen der noch ausstehenden Vorlage verschiedener Belege sei eine entsprechende Entscheidung allerdings noch nicht ergangen. Zuletzt hat der Klager dem SG mitgeteilt, dass keine Belege zur Hilfebedurftigkeit vorgelegt werden konnten.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Mit Gerichtsbescheid vom 19.08.2021 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begrundung ausgefuhrt, die Klage sei zulassig, jedoch unbegrundet. Es werde auf die Ausfuhrungen des angefochtenen Widerspruchsbescheids verwiesen. Auch im Gerichtsverfahren habe der Klager keine brauchbaren Angaben zu seinen Einkommens- und Vermogensverhaltnissen gemacht und keine Belege bspw. in Gestalt von Kontoauszugen vorgelegt. Nachdem der Klager seine Hilfebedurftigkeit nach den Vorschriften des SGB II oder SGB XII nicht nachgewiesen habe, sei die mit dem angefochtenen Bescheid vom 03.03.2020 vorgenommene Verrechnung rechtmassig.

Gegen den seinem Prozessbevollmachtigten am 26.08.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Klager am 27.09.2021 (einem Montag) Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Wurttemberg eingelegt. Er tragt vor, das Haus, in dem er wohne, sei verkauft worden. Er masse sich eine behindertengerechte Wohnung suchen und voraussichtlich eine hohere Miete zahlen. Wurde etwas von seiner Rente abgezogen, ware er dann gezwungen wieder auf Grundsicherungsleistungen zuruckzugreifen.

Der Klager beantragt â sinngemass -,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 19.08.2021 und den Bescheid der Beklagten vom 03.03.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.11.2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

â â â â â â die Berufung zuruckzuweisen.

Sie halt den angefochtenen Gerichtsbescheid und ihre Bescheide fur zutreffend.

Die Beigeladene hat auf Anforderung des Senats den Rucknahme- und Erstattungsbescheid vom 24.01.2000 vorgelegt und besttigt, dass dieser bestandskraftig geworden ist. Sie hat keinen Antrag gestellt.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszuge sowie auf die beigezogene Akte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde

Der Senat ist trotz Ausbleibens des Klagers im Termin zur mndlichen

Verhandlung vom 18.01.2023 nicht gehindert gewesen, zur Sache zu verhandeln und zu entscheiden (vgl. hierzu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, [Â§Â 126 Rn.Â 4](#)), da die Beteiligten zum Termin fristgerecht und auch im [Â¶brigen ordnungsgemÃ¶Ã¶](#) geladen worden sind ([Â§Â 110 Abs.Â 1 Satz 1](#) [Sozialgerichtsgesetz](#)).

Die nach den [Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¶gers ist statthaft und zulÃ¶ssig, aber in der Sache unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 03.03.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.11.2020 ist rechtmÃ¶Ã¶ig und verletzt den KlÃ¶ger nicht in seinen Rechten.

Der Bescheid vom 03.03.2020, mit dem die Beklagte die Verrechnung der Erstattungsforderung der Beigeladenen mit der HÃ¶lfte der laufenden Rente des KlÃ¶gers verÃ¼gt hat, ist formell rechtmÃ¶Ã¶ig. Er ist insbesondere hinreichend bestimmt ([Â§ 33 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). Zudem wurde der KlÃ¶ger vor Erlass des belastenden Verwaltungsaktes ordnungsgemÃ¶Ã¶ angehÃ¶rt ([Â§ 24 Abs. 1 SGB X](#)).

Der Bescheid ist auch materiell rechtmÃ¶Ã¶ig.

Rechtsgrundlage der Verrechnung ist [Â§ 52](#) i.V.m. [Â§ 51 Abs. 2 SGB I](#). Der fÃ¼r eine Geldleistung zustÃ¶ndige LeistungstrÃ¶ger kann danach mit ErmÃ¶chtigung eines anderen LeistungstrÃ¶gers dessen AnsprÃ¼che gegen den Berechtigten mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen, soweit nach [Â§ 51 SGB I](#) die Aufrechnung zulÃ¶ssig ist. Die Aufrechnung ist nach [Â§ 51 Abs. 1 SGB I](#) zulÃ¶ssig, soweit die AnsprÃ¼che auf Geldleistungen nach [Â§ 54 Abs. 2](#) und 4 SGB I pfÃ¶ndbar sind. Mit AnsprÃ¼chen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen und mit BeitragsansprÃ¼chen nach dem SGB I kann der zustÃ¶ndige LeistungstrÃ¶ger nach [Â§ 51 Abs. 2 SGB I](#) gegen AnsprÃ¼che auf laufende Geldleistungen bis zu deren HÃ¶lfte aufrechnen, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedÃ¼rftig im Sinne der Vorschriften des SGB XII oder der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem SGB II wird.

Die Voraussetzungen sind vorliegend erfÃ¼llt. Es besteht die von der Beigeladenen gegen den KlÃ¶ger geltend gemachte Erstattungsforderung und eine Verrechnungslage, denn die Beigeladene hat die Erstattungsforderung durch bestandskrÃ¶ftigen Bescheid vom 24.01.2000 festgesetzt. Es liegt auch eine ordnungsgemÃ¶Ã¶e ErmÃ¶chtigung der Beklagten zur Vornahme der Verrechnung durch die Beigeladene vor (Schreiben vom 17.10.2000 sowie Schreiben vom 24.07. und 11.09.2019). Die Verrechnung mit der Erstattungsforderung der Beigeladenen ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil die monatlichen RentenzahlungsansprÃ¼che des KlÃ¶gers unter der PfÃ¶ndungsfreigrenze nach [Â§ 850c Abs. 1 Satz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. [Â§ 54 Abs. 4 SGB I](#) von monatlich 930 â¬ (seit 08.05.2021 monatlich 1.178,59 â¬) liegen. Denn mit den Vorschriften der [Â§Â§ 52, 51 Abs. 2 SGB I](#) hat der Gesetzgeber den SozialleistungstrÃ¶gern zur Durchsetzung ihrer Beitrags- und

Erstattungsforderungen die Möglichkeit eröffnet, ohne Bindung an die Pfändungsfreigrenzen der ZPO auch mit dem unpfändbaren Teil einer laufenden Geldleistung bis zu deren Hälfte und bis zur Grenze der Hilfedarftigkeit nach dem SGB XII oder SGB II zu verrechnen. Demgemäß durfte die Beklagte vorliegend bis zur Hälfte der laufenden Geldleistung verrechnen. Denn der Kläger hat bis zuletzt trotz Aufforderung und mehrmaliger Erinnerung durch die Beklagte und das SG nicht nachgewiesen, dass er dadurch hilfedarftig im Sinne der Vorschriften des SGB XII oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird. Sein Vortrag, er werde zukünftig voraussichtlich eine höhere Miete zahlen müssen, genügt nicht. Aus der aktenkundigen Mitteilung des Landratsamtes S1 im Schreiben vom 28.05.2019, in dem alle Einnahmen und der sozialrechtliche Bedarf des Klägers aufgelistet sind, ergeben sich überschüssige Einnahmen in Höhe von 221,36 €. Die Beklagte hat außerdem das ihr zustehende Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Schließlich steht der zeitliche Abstand zum Entstehen der Erstattungsforderung der Verrechnung nicht entgegen. Ansprüche aus einem unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakt verjähren auf entsprechende Einrede hin erst nach 30 Jahren ([§ 52 Abs. 2 SGB X](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 08.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024